

auch nichts ändern, dass wir einige, sonst sehr seltene Wendungen nur in A, einige nur in B finden. Denn man wird in den Abschnitten jeder anderen Schrift dasselbe beobachten. Man wird einwenden: Wie können die Abschnitte A und B von demselben Verfasser herrühren, da doch der erstere spätestens 1198 geschrieben sein muss¹⁾ Darauf ist zu erwidern: Das ist vollkommen richtig. Deshalb muss man annehmen, mag man das auch unwahrscheinlich finden, dass derselbe Reinhardsbrunner Mönch, der im J. 1197/8 den ersten Theil jener wichtigen Quelle schrieb, seine Thätigkeit später wieder aufgenommen, sein Werk bis zum J. 1217 fortgesetzt hat. Unmöglich ist das nicht, und die gemachten Beobachtungen sind für mich so zwingend, dass ich mich, bis ich eines besseren belehrt werde, für diese Ansicht entscheiden muss.

Aber ich muss noch einen Schritt weiter gehen. Unter den grossen Verdiensten, welche sich Wenck um die Forschung der Thüringischen Historiographie erworben hat, ist das nicht das geringste, dass er die so lange unbeachtet gebliebene Schrift 'De ortu principum Thuringie' wieder ans Licht gezogen²⁾ und dadurch die Forschung über die Chronik von Reinhardsbrunn und ihre Quellen auf eine ganz neue Grundlage gestellt hat. In der Frage der Abfassungszeit dieser Schrift muss man ihm bedingungslos zustimmen³⁾, sofern man der Meinung ist, dass diese Schrift für die Chronik Quelle war. Sie muss dann geschrieben sein, als Graf Poppo von Henneberg († 1190) todt war, sein Sohn Berthold noch lebte († 1212), als Dietrich Markgraf von Meissen war (1198—1221), als Hermann Landgraf von Thüringen war (1190—

1) Wegen der bekannten Stelle S. 69, wo gesagt ist, Graf Dietrich sei bis auf den heutigen Tag des Fürstenthums (der Mark Meissen) beraubt, die er im J. 1198 zurück erhielt. 2) Die dann Waitz, SS. XXIV, 819 ff. wieder herausgegeben hat unter dem Titel: *Historia brevis principum Thuringiae*. Aber er hat wohl nicht recht daran gethan, den Titel zu ändern, da der überlieferte wohl alt und echt ist. Zwar findet er sich nicht in unserer Hs. der Chronik von Reinhardsbrunn. Aber im *Liber cron. Erford.*, GQ. der Provinz Sachsen I, 201, steht an der Stelle, wo im *Chron. Reinh.* die Benutzung jener Schrift beginnt: 'De ortu comitum provincialium in Thuringia', so dass es scheint, der Verf. dieser Chronik hat im *Chron. Reinh.* den obigen Titel gelesen und ihn etwas abgeändert aufgenommen. Aus dem *Liber cron.* ist er dann wieder etwas verändert in *Cron. Thur. Isenac. c. 11*, aus diesem in *Hist. Eccard.* übergegangen. 3) *Zeitschr. d. V. für Thür. Gesch.* N. F. IV, 294 f. und N. A. X, 99 ff. Seiner früheren Aeusserung darüber, *Entst. S. 37 f.*, gegen die allerdings einiges zu bemerken war, hatte Waitz, *MG. SS. XXIV, 819*, widersprochen.